



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen**

Zucht-, Reit- und Fahrverein Dumberg u. Umgebung e.V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen

E-Mail: webmaster@zrfv-dumberg.de
Internet: www.zrfv-dumberg.de

Satzung des ZRFV Dumberg in der Neufassung beschlossen am 17.09.2021 mit unter Top 10 der Jahreshauptversammlung am 12.04.24 zu beschließenden Änderungen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Zucht-, Reit- und Fahrverein Dumberg und Umgebung e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer VR 30229.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen-Dumberg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der des Reit- und Fahrsports, der Pferdezucht und dadurch der Pferdehaltung und den Pferdeleistungsprüfungen zu dienen geeignet sind. Hierzu gehören auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.
- (3) Der Verein führt eine Jugendabteilung mit dem Ziel jugendliche Mitglieder des Vereins in Haltung, Pflege und Umgang mit Pferden auszubilden, durch Schulung und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.
- (4) Es werden Prüfungen von Pferd und Reiter vorbereitet und durchgeführt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist berechtigt, Mitglied anderer Vereine und Organisationen zu sein, die einen vergleichbaren Satzungszweck verfolgen.

§ 4 Gliederung des Vereins, Vereinsämter

- (1) Der Verein kann für jede betriebene Zucht und/oder Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen**

- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang der Nachricht über die Aufnahme bei dem neuen Mitglied folgt.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen
- a) einen Jahresbeitrag;
 - b) eine Umlage, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben wird.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, auch in anderen Reitsportvereinen Mitglied zu sein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei
- a) Austritt;
 - b) Ausschluss; oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei



Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V. In den Höfen 59b, 45529 Hattingen

beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen
 - a) grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b) groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - c) Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
 - d) Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
 - e) Die Entscheidung über den Ausschlussantrag ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Stellvertretende Jugendwart, der Platz- und Gerätewart, der Pressewart sowie bis zu fünf Beiräte. Der weitere Vorstand ist nicht Vorstand i.S. d. § 26 Abs. 2 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Für den geschäftsführenden Vorstand, den Mitgliederwart und den Jugendwart sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen**

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (6) In den folgenden Fällen wird der Verein von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten:
- a) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten
 - b) Abschluss von Arbeitsverträgen
 - c) Abschluss von Kaufverträgen, Bauaufträgen und Darlehensverträgen im Wert von mehr als € 2.500,00 im Einzelfall
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er ist verpflichtet, mindestens sechsmal im Jahr zusammenzukommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder durch einen entsprechenden Aushang im Vereinskasten in der Geschäftsstelle des Vereins oder durch Rundschreiben (einfache Postsendungen oder elektronisch) an alle Vereinsmitglieder.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen**

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) In folgenden Fällen ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Erhebung einer Umlage
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus dem [Reitbetrieb](#) entstehenden Schäden und Sachverluste auf den [Reitplätzen](#) und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Hattingen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Datenschutz



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59b, 45529 Hattingen**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein stellt keinen Datenschutzbeauftragten, solange i. d. R. nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. (vgl. § 38 BDSG).

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen ist.